OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607469/2/StB/Mu**

Datum: **Linz, 2. Dezember 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 12.09.2024, GZ: BHSD/924140006973/24-Hol, wegen einer Übertretung nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 12.09.2024, GZ: BHSD/924140006973/24-Hol, zugestellt am 19.02.2025, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) zur Last gelegt, sie habe als Zulassungsbesitzerin des PKW's mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (D) trotz schriftlicher Aufforderung durch die bB vom 04.04.2024 binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens keine hinreichende Auskunft dahingehend erteilt, wer diesen PKW zu einem näher bestimmten Zeitpunkt gelenkt habe.

Die Bf habe dadurch § 103 Abs. 2 2. Satz Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) verletzt, weshalb über sie gemäß § 134 Abs. 1 leg. cit eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde die Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig mit E-Mail vom 25.02.2025 Beschwerde, in welcher sie die ihr angelastete Verwaltungsübertretung bestritt, zumal sie zeitnah die Adresse des Fahrers mitgeteilt habe. Dieser habe sodann Post bekommen. Alle Vorgänge seien eingestellt worden. Da sie ihr Fahrzeug nicht gelenkt habe, beantragt die Bf die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

I.3. Mit Schreiben vom 08.05.2025 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde. Die Bf hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung keine Verhandlung beantragt.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Der Lenkerhebung liegt eine Übertretung wegen der Nichtentrichtung der Maut zugrunde: Demnach wurde am 23.10.2023 um 08:19 Uhr mit dem mehrspurigen Kraftfahrzeug, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (D) das mautpflichtige Straßennetz im Gebiet der Gemeinde St. Marienkirchen bei Schärding, Richtungsfahrbahn B__ der A 8 Innkreis Autobahn bei Autobahnkm 70,020 aus Fahrtrichtung C__ kommend in Fahrtrichtung D__, benutzt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die Bf ist Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (D).

Mit Schreiben der bB vom 09.01.2024, GZ: BHSD/924140000461/24, erging an die Bf als Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Kraftfahrzeuges eine Zahlungsaufforderung samt Informationsschreiben gemäß der EU-Richtlinie 2019/520 wegen der Begehung des Deliktes der Nichtentrichtung der Maut in Österreich. In diesem Schreiben wurde die Bf als Zulassungsbesitzerin darüber in Kenntnis gesetzt, das im Fall einer fristgerechten Bezahlung der Geldstrafe weder gegen sie noch gegen den tatsächlichen Fahrzeuglenker ein Strafverfahren eingeleitet wird. Hinsichtlich einer Nichteinzahlung der Geldstrafe wurde darauf hingewiesen, dass die Bf als Fahrzeughalter verpflichtet ist, der bB innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens mittels beiliegendem Antwortformular (Abschnitt C) den Fahrzeuglenker bzw. die auskunftspflichtige Person bekanntzugeben. Weiters wurde darin betont, dass das Nichterteilen bzw. das Erteilen einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft als Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 iVm. § 134 Abs. 1 des österreichischen Kraftfahrgesetzes (KFG) mit bis zu 10.000 Euro bestraft wird [Informationsschreiben mit Antwortformular; Behördenakt].

Mit E-Mail vom 10.03.2024 legte die Bf bei der bB einen Widerspruch gegen die Feststellung eines Deliktes wegen fehlender Mautvignette ein, indem sie zunächst darauf hinwies, dass ihr die Beantwortung des Schreibens der Behörde aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes und einer Reha im Oktober nicht möglich gewesen sei. Betreffend der ihr angelasteten Übertretung nach dem BStMG wegen fehlender Vignette gab sie bekannt, dass bei der Ausreise eine Mautmarke am Kraftfahrzeug und Herr E__ der Lenker des Fahrzeuges gewesen sei.

Diesem E-Mail wurden als Beweismitteln ein Foto von der Vignette und das ausgefüllte Antwortformular C) angefügt [E-Mail vom 10.03.2024 samt Anhang; Behördenakt]. Bei der ausgefüllten Unterlage handelt es sich um das Antwortformular C) des zuvor angeführten Informationsschreibens. Die Bf teilte mit diesem von ihr am 05.03.2024 unterzeichneten Formular der Behörde mit,

dass sie als Zulassungsbesitzerin zum Zeitpunkt am 23.10.2023, 08:19 Uhr, das gegenständliche Fahrzeug gelenkt hat, wobei sie am Formular die Überschrift „Begehung eines Deliktes der Nichtentrichtung … auskunftspflichtige Person gemäß Richtlinie (EU/2019/520)" und im ersten Absatz nach der Wortfolge „… dass folgende Person das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Deliktes …" die Wörter „des Deliktes" durchgestrichen und handschriftlich mit dem Wortlaut „Wiederspruch wegen vorhandener Mautplakette" darübergeschrieben hat. Die auszufüllenden Daten auf diesem Antwortformular auf der zweiten Seite betreffend den Punkt „Bekanntgabe der auskunftspflichtigen Person", falls ihr der Lenker nicht bekannt ist, wurde von ihr ebenfalls handschriftlich durchgestrichen [Antwortformular vom 05.03.2024; Behördenakt].

Daraufhin wurde die Bf mit Schreiben der bB vom 04.04.2024, GZ: BHSD/924140000461/24, in ihrer Eigenschaft als Zulassungsbesitzerin (neuerlich) aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, der Behörde Auskunft darüber zu erteilen, wer das Kraftfahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt hat oder die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. Gemäß Zustellnachweis wurde diese Briefsendung am 16.04.2024 Herrn E__ als Empfangsbevollmächtigter zugestellt.

Gemäß dem im erstbehördlichen Akt einliegenden Aktenvermerk der bB vom 13.05.2024 sei laut einem Telefonat die Bf Lenkerin gewesen. In der Folge wurde über die Bf mit Strafverfügung der bB vom 13.05.2024, GZ: BHSD/924140006973/24, wegen einer Übertretung gemäß § 103 Abs. 2 iVm. § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 320 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 8 Stunden) verhängt, weil sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist das Lenkerauskunftsersuchen vom 04.04.2024 nicht beantwortet habe.

Aufgrund des dagegen erhobenen rechtzeitigen Einspruches der Bf vom 30.05.2024 wurde das ordentliche Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Lenkerbekanntgabe durchgeführt und schlussendlich das nunmehr angefochtene Straferkenntnis vom 12.09.2024 erlassen.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der bB; insbesondere aus der darin einliegenden Zahlungsaufforderung samt Informationsschreiben gemäß der EU-Richtlinie 2019/520 vom 09.01.2024, dem E-Mail der Bf vom 10.03.2024 samt deren Beilagen und der Lenkererhebung der bB vom 04.04.2024.

Unbestritten steht fest, dass die Bf Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Kraftfahrzeuges ist und sie auf das Lenkerauskunftsersuchen der bB vom 04.04.2024 nicht reagiert hat.

Allerdings geht aus der Zahlungsaufforderung samt Informationsschreiben gemäß der EU-Richtlinie 2019/520 der bB vom 09.01.2024 eindeutig hervor, dass es sich bei dieser Lenkerbekanntgabe um eine verpflichtende Lenkerauskunft handelt. Auf Seite 2 dieses Informationsschreibens wurde ausdrücklich festgehalten, dass bei Nichtbezahlung der Geldstrafe der Fahrzeughalter (Zulassungsbesitzer) verpflichtet ist, der angeführten Behörde schriftlich innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des Schreibens den Fahrzeuglenker mit dem beiliegenden Antwortformular (Abschnitt C) bekanntzugeben bzw., wenn der Fahrzeuglenker nicht bekanntgegeben werden kann, verpflichtend eine auskunftspflichtige Person bekanntzugeben hat. Überdies wurde auch darin darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen sowie das Erteilen einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft als Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 iVm. § 134 Abs. 1 des österreichischen KFG mit bis zu 10.000 Euro bestraft wird.

Darüber hinaus geht aus dem erstbehördlichen Akt weiters eindeutig hervor, dass der Bf die Zahlungsaufforderung samt Informationsschreiben gemäß der EU-Richtlinie 2019/520 vom 09.01.2024 und das Antwortformular C) hinsichtlich der Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG zugegangen ist, da sie mit E-Mail vom 10.03.2024 darauf mit einem Widerspruch gegen das ihr angelastete Delikt reagiert hat und zusätzlich damit das ausgefüllte Antwortformular C) der bB übermittelt hat (wenngleich sie damit eine widersprüchliche Auskunft erteilte).

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gilt daher als erwiesen, dass der Bf mit der Zahlungsaufforderung samt Informationsschreiben gemäß der EU-Richtlinie 2019/520 bereits ein formelles Lenkerauskunftsersuchen gemäß § 103 Abs. 2 iVm. § 134 Abs. 1 KFG übermittelt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtsbestimmungen:

Die maßgebliche Bestimmung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG 2002), BGBl. I Nr. 109/2002 in der zur Tatzeit geltenden Fassung lautet:

„Grenzüberschreitende Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut und Verfolgung von Mautprellerei

§ 30b. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ist befugt, dem nach §§ 18 Abs. 2, 19 Abs. 5 und 30a oder nach einer anderen Rechtsgrundlage ermittelten Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges, mit dem Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 20 und 32 Abs. 1 zweiter Satz begangen wurden, ein Informationsschreiben gemäß Artikel 24 und 25 der Richtlinie (EU) 2019/520 zu übermitteln. Die von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft übermittelten Informationsschreiben gelten als Aufforderungen zur

Zahlung einer Ersatzmaut gemäß § 19 Abs. 4. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat den Zulassungsbesitzer darauf hinzuweisen, dass er sich schriftlich zu dem Vorwurf der Verwaltungsübertretung äußern kann, insbesondere Angaben über die technisch zulässige Gesamtmasse des Fahrzeuges, mit dem die Verwaltungsübertretung begangen wurde, machen kann, und dass er die dazu dienlichen Beweismittel der Äußerung beigeben kann.

(2) Leitet die Behörde auf Grund einer Anzeige der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ein Verwaltungsstrafverfahren ein, so hat die Behörde dem Zulassungsbesitzer ein Informationsschreiben gemäß Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2019/520 zu übermitteln, sofern Name und Anschrift des Lenkers des Fahrzeuges, mit dem Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 20 Abs. 1 und 2 und 32 Abs. 1 zweiter Satz begangen wurden, nicht bekannt sind.

(3) Das von der Behörde übermittelte Informationsschreiben gilt als Anonymverfügung gemäß § 49a VStG und § 29 Abs. 3, durch die eine Geldstrafe von 300 € vorzuschreiben ist. Die Behörde kann im Fall von Verwaltungsübertretungen gemäß § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 32 Abs. 1 zweiter Satz das Informationsschreiben mit einer Lenkererhebung gemäß § 103 Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967 verbinden.

(4) Im Informationsschreiben müssen angegeben sein:
1. die übermittelnde Stelle gemäß Abs. 1 und das Datum der Ausfertigung;
2. die Tat, die als erwiesen angenommen ist, ferner der Ort, das Datum und die Uhrzeit ihrer Begehung;
3. die Verwaltungsstrafbestimmung, die durch die Tat verletzt worden ist;
4. im Falle eines Informationsschreibens der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft die zur Feststellung der Tat verwendete technische Einrichtung;
5. im Falle eines Informationsschreibens der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft die Höhe der zu entrichtenden Ersatzmaut und im Falle eines Informationsschreibens der Behörde die Höhe der mit der Anonymverfügung vorgeschriebenen Geldstrafe sowie die jeweils angewendeten Gesetzesbestimmungen;
6. die Belehrung über die Rechtsfolgen der Zahlung und die Rechtsfolgen einer Nichtzahlung der Ersatzmaut oder der mit einer Anonymverfügung vorgeschriebenen Geldstrafe sowie allenfalls über die Rechtsfolgen der Nichterteilung oder der unrichtigen oder unvollständigen Erteilung einer Auskunft über den Fahrzeuglenker.

[…]"

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[…]
(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem

Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer

1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021,

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

III.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges bzw. die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort verwendet hat, jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines

Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 07.12.2016, Ra 2016/02/0165).

Allerdings besteht die Auskunftspflicht nach § 103 Abs. 2 KFG nur einmal (vgl. VwGH 14.7.2000, Zl. 2000/02/0084; 19.10.1994, Zl. 94/03/0121; 25.9.1991, Zl. 91/02/0037).

III.3. Wie bereits unter Punkt II. festgestellt wurde, hat die bB im gegenständlichen Fall, weil es sich um eine deutsche Staatsbürgerin mit Wohnsitz in Deutschland handelt und ihr Kraftfahrzeug mit einem deutschen Kennzeichen zugelassen ist, die Anonymverfügung mit einem Informationsschreiben samt einer Lenkererhebung gemäß § 30b BStMG verbunden.

Denn in § 30b Abs. 2 und Abs. 3 BStMG wird dezidiert festgehalten, dass, wenn die Behörde aufgrund einer Anzeige der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) ein Verwaltungsstrafverfahren einleitet, dem Zulassungsbesitzer ein Informationsschreiben gemäß Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2019/520 zu übermitteln hat, sofern Name und Anschrift des Lenkers des Fahrzeuges, mit dem Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 20 Abs. 1 und 2 sowie 32 Abs. 1 zweiter Satz begangen wurden, nicht bekannt sind. Dabei gilt das von der Behörde übermittelte Informationsschreiben als Anonymverfügung gemäß § 49a VStG und § 29 Abs. 3 und kann die Behörde im Falle von Delikten wegen Mautprellerei das Informationsschreiben mit einer Lenkererhebung gemäß § 103 Abs. 2 KFG verbinden. Wobei in einem solchen Fall sie im Schreiben über die Folgen der Nichtbekanntgabe oder einer unrichtigen oder unvollständigen Angabe über den Lenker informieren muss (vgl. dazu die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 938 der Beilagen XXVII. GP, Seiten 1 und 6f, betreffend die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/520 u.a. im § 30b analog zur Regelung des § 84 KFG).

Wie in der Beweiswürdigung ausgeführt, geht aus dem im erstbehördlichen Akt einliegenden Informationsschreiben der bB vom 09.01.2024 unmissverständlich hervor, dass damit die Bf als Zulassungsbesitzerin bereits zur Auskunftserteilung gemäß § 103 Abs. 2 KFG verpflichtet wurde, sodass es sich bei der weiteren im Akt einliegenden Lenkererhebung vom 04.04.2024 bereits um die zweite Lenkeranfrage der Behörde handelte. Darüber hinaus antwortete die Bf mit E-Mail vom 10.03.2024 auf die erste Lenkeranfrage.

Da jedoch eine neuerliche Lenkeranfrage nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes unzulässig ist, war der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.4. Bei diesem Ergebnis sind der Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha